

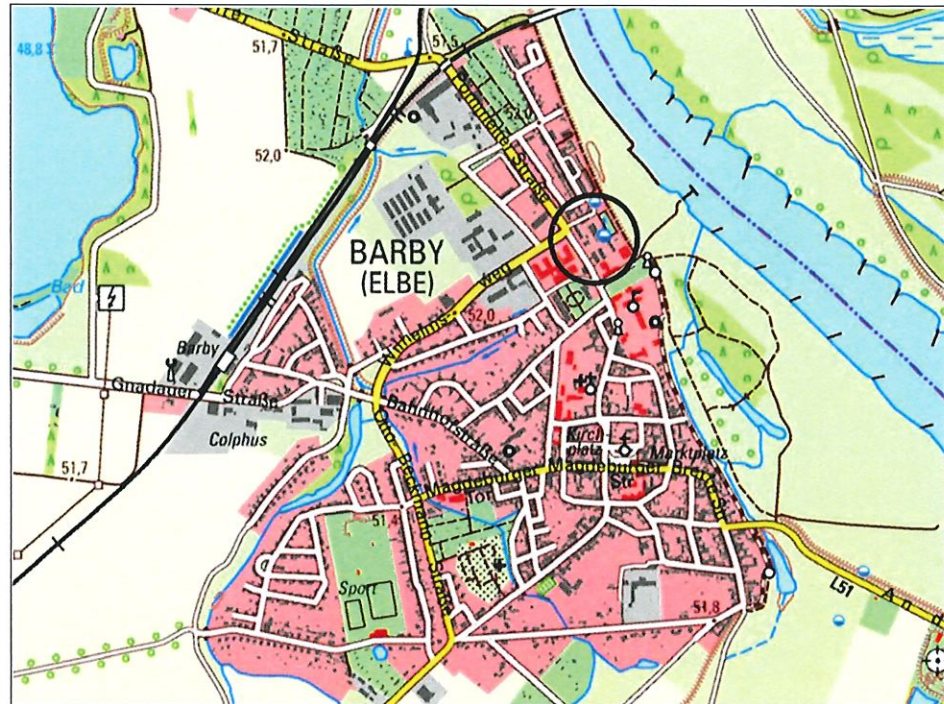
Bekanntmachung der Stadt Barby

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.16 Wohngebiet "Fabrikenhof" in Barby (Elbe)

Der Stadtrat Barby hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 den Bebauungsplan Nr.16 Wohngebiet "Fabrikenhof" in Barby (Elbe) - Stadt Barby bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Lage des Plan-
gebietes



[TK 10/2018] ©
L.VermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-
anhalt.de) /
A18-42796-2010-8

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der als Satzung beschlossene und vom Salzlandkreis am 31.05.2023 genehmigte Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16 Wohngebiet „Fabrikenhof“ in Kraft.

Während der Sprechzeiten und auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039298/67235), Ansprechpartner Frau Voigt, SB Stadtplanung, der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby ist eine Einsichtnahme im Rathaus oder auf der Homepage der Stadt Barby unter <https://www.stadt-barby.de/de/bebauungsplan-nr-16-34wohngebiet-fabrikenhof34.html> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Barby geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Barby/ Elbe, den 12.06.2023



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Torsten Reinharz".

Torsten Reinharz
Bürgermeister